

Allgemeine Geschäftsbedingungen

CONVELOP - Ahlbrecht & Zweidar GbR

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Diesen AGB entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt CONVELOP nur durch ausdrückliche schriftlich Zustimmung an.

(2) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Angebote sind stets freibleibend. Aufträge werden schriftlich zu den Bedingungen dieser AGB angenommen. Mündliche oder per E-Mail vereinbarte Sonderbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung per Post oder Fax.

(2) Als Auftragsbestätigung muss unser Angebot vom Auftraggeber ausgedrückt, auf inhaltliche Richtigkeit überprüft und unterschrieben (ggf. mit Firmenstempel versehen) an CONVELOP zurückgesendet werden (per Post oder Fax). Mit Zusendung des unterschriebenen Angebots durch den Auftraggeber wird die Bestellung für diesen verbindlich.

§ 3 Auftragsablauf

Nach Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung beginnt CONVELOP mit der Arbeit und erstellt ein Konzept für die Durchführung des Auftrags. Findet das Konzept die Zustimmung des Auftraggebers, beginnt CONVELOP mit der Erstellung eines Entwurfs, gefolgt von der Erstellung eines Prototypen. Beides wird dem Auftraggeber zur Prüfung und Abnahme zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber hat das Recht, nach Einsichtnahme des ersten Entwurfs bzw. Prototypen Änderungen/Nachbesserungen zu verlangen oder kann (bei absolutem Nichtgefallen des Erstentwurfs) einen zweiten Entwurf fordern. Darüber hinausgehende Änderungswünsche bewirken eine Abrechnung des entstehenden Zusatzaufwands auf Stundensatzbasis der aktuellen Preisliste. Nach Abnahme des Prototypen wird das Produkt von CONVELOP fertig gestellt und dem Auftraggeber zur Endabnahme vorgelegt.

§ 4 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung und Bereitstellung des Auftragsgegenstands hat die Abnahme schriftlich und innerhalb von einer Woche zu erfolgen und darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Falls eine Abnahme - nach Mahnung durch CONVELOP - auch nach maximal zwei Wochen nach Bereitstellung nicht durch den Auftraggeber erfolgt ist, gilt der Entwurf als abgenommen und wird in Rechnung gestellt. Eine Verlängerung des Zeitraums kann gesondert abgesprochen werden.

(2) Eine Nichtabnahme des Zweitentwurfs (vgl. § 3) in Verbindung mit einem Auftragsrücktritt entbindet den Auftraggeber nicht von seiner verbindlich erteilten Bestellung, d.h. CONVELOP behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene/geleistete Arbeiten und das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

(3) Etwaige Mängelrügen sind CONVELOP schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Sämtliche Materialien und Daten, die für die Umsetzung des Auftrags benötigt werden, hat der Auftraggeber innerhalb angemessener Zeit nach Auftragsannahme in digitaler Form in gängigen, unmittelbar verwertbaren Dateiformaten an CONVELOP zu liefern, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das zur Verfügung gestellte Material (z. B. Texte, Bilder, Quelltexte) auf eventuell bestehende Urheber- und Copyrightrechte zu überprüfen und eventuell notwendige Erlaubnisse zur Verwendung hierfür einzuholen. Etwaige Ansprüche wegen Urheberrechts- und Copyright-Verletzungen gehen voll zu Lasten des Auftraggebers. Davon ausgenommen ist Material, das CONVELOP im Rahmen des Auftrags für den Auftraggeber beschafft hat. Die Verantwortung

für eventuelle Textinhalte oder sonstige Veröffentlichungen trägt allein der Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt CONVELOP von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen CONVELOP stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

(3) Der Auftraggeber benennt einen Projektleiter, der für die Abwicklung des Projekts verantwortlich ist und als Ansprechpartner für CONVELOP im Rahmen der Auftragsabwicklung fungiert.

§ 6 Preise und Zahlung

(1) Die vereinbarte Vergütung ist entsprechend der jeweils gültigen Preisliste, abgegebener individueller Angebote oder getroffener, schriftlicher Sondervereinbarungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto ohne Abzüge zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugssschadens bleibt vorbehalten.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher, besonderer Vereinbarung zulässig.

(3) CONVELOP ist berechtigt, dem Auftraggeber in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den jeweils von CONVELOP erbrachten Leistungen. Nach Fertigstellung des Produkts wird die Schlussrechnung gestellt, in der bereits geleistete Abschlagszahlungen vollständig verrechnet sind.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

CONVELOP behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn CONVELOP sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. CONVELOP ist berechtigt die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.

§ 8 Terminabsprachen

Frist- und Terminabsprachen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Der Auftraggeber erkennt die Beweiskraft durchgehender E-Mail-Korrespondenz an.

§ 9 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die Einhaltung der von CONVELOP angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist CONVELOP berechtigt, den CONVELOP insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(3) CONVELOP haftet bei Lieferverzug in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. CONVELOP haftet auch für ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist jedoch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. CONVELOP haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Auch in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haftet CONVELOP im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 2,5% des Lieferwertes, maximal jedoch in Höhe von 10% des Lieferwertes. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Kunden sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Rechtseinräumung

(1) CONVELOP überträgt dem Auftraggeber sämtliche ihm zustehenden (vgl. Abs. 2 und 3) urheberrechtlichen

Nutzungsrechte und sonstige Leistungsschutzrechte an dem von CONVELOP entwickelten Produkt (Software, Website o.ä.) und zwar inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt.

(2) Übertragen werden bei gestalterisch-künstlerischen Leistungen (z. B. Webdesign, Logodesign), soweit nicht abweichend geregelt, ausschließliche Nutzungsrechte, wobei sich CONVELOP vorbehält, die erbrachten Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung zu nutzen. Insoweit verbleibt beim Urheber ein einfaches Nutzungsrecht. Außerdem wird CONVELOP das Recht eingeräumt, einen Link auf die eigene Website zu platzieren.

(3) Die Rechte an von CONVELOP entwickelter Software und Softwareteilen jeglicher Art werden in Form eines einfachen Nutzungsrechts auf den Auftraggeber übertragen.

(4) Eine Übertragung der eingeräumten Rechte auf Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von CONVELOP.

(5) Die vorstehende Rechtseinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der gemäß § 6 vereinbarten Vergütung.

§ 11 Gewährleistung und Mängel

(1) Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von CONVELOP gelieferten Ware bei unserem Auftraggeber.

(3) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Standardsoftware und insbesondere Individualsoftware in Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und in Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann.

(4) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt der Endabnahme vorlag, so wird CONVELOP die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach eigener Wahl nachbessern. Es ist CONVELOP stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl (z.B. bei Unmöglichkeit), kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(6) Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Schäden, die nach der Endabnahme infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(7) Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen CONVELOP bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der erbrachten Leistung selbst entstanden sind, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im übrigen haftet CONVELOP bei Verletzung von Nebenpflichten oder unerlaubter Handlung nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Verschwiegenheit und überlassene Unterlagen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit über Erkenntnisse, die sie über den jeweils anderen Geschäftsbetrieb im Rahmen der Zusammenarbeit erlangen. Sie verpflichten sich, auch den beteiligten Mitarbeitern eine entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtung aufzuerlegen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung endet nicht mit diesem Vertrag, sondern ist zeitlich unbegrenzt. Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, die eine Vertragspartei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhält oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich bekannt geworden

sind, ohne dass ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung vorliegt.

(2) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Konzepte, Entwürfe, Zeichnungen, Prototypen etc., behält CONVELOP sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, CONVELOP erteilt dem Auftraggeber eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit der Auftrag nicht zustande kommt oder auf Verlangen, sind diese Unterlagen unverzüglich an CONVELOP zurückzusenden.

§ 14 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

Stand: 01.12.2009